

**Niedersächsisches Kultusministerium**

**Handlungsmöglichkeiten, um neue schulische Angebote zu machen oder um bestehende Angebote zu stabilisieren, weiterzuentwickeln und auszubauen:**

- Fortführung so genannter kleiner Grundschulen  
Die Vorgaben zur Größe von Schulen lassen die Fortführung so genannter Kleiner Grundschulen, die wegen zu geringer Schülerzahlen nicht einzügig geführt werden können, zu, wenn andernfalls wesentlich ungünstigere Schulwege entstehen würden und wenn bestimmte Mindestschülerzahlen pro Jahrgang eingehalten werden können. Angesichts rückläufiger Schülerzahlen kann jedoch Handlungsbedarf für die Schulträger entstehen. Es ist eine Abwägung zu treffen zwischen pädagogisch sachgerechten und stabilen Bildungsangeboten einerseits und dem Erhalt des Schulstandortes andererseits; dabei müssen auch besondere Formen der Zusammenarbeit in Betracht gezogen werden.
- Führung von einzügigen Hauptschulen und Realschulen  
Eine Hauptschule - ebenso eine Realschule - darf nach den Vorgaben des Kultusministeriums unter bestimmten Voraussetzungen einzügig geführt werden. An organisatorisch zusammengefassten Haupt- und Realschulen darf es einzügige Hauptschulzweige bzw. einzügige Realschulzweige geben.
- Weiterentwicklung der nach § 106 Abs. 5 NSchG zusammengefassten Haupt- und Realschule  
Die Vorschläge der Landesregierung zur Weiterentwicklung der nach § 106 Abs. 5 NSchG zusammengefassten Haupt- und Realschule sind darauf gerichtet, Schulträgern unter Berücksichtigung zurückgehender Schülerzahlen eine höhere Flexibilität zum Vorhalten eines differenzierten Schulangebots vor Ort zu geben. Dies soll ermöglicht werden durch Ausweitung des gemeinsamen Unterrichts nach Entscheidung der Schule über die bestehenden Regelungen hinaus. Dabei bleiben die Anforderungen beider Schulformen durch die schulformbezogene Ausrichtung des Unterrichts sowie die schulformspezifische Leistungsbewertung unberührt.  
Mit den am 15.01.2010 in die Anhörung gegebenen Erlassentwürfen „Die Arbeit in der Hauptschule“ und „Die Arbeit in der Realschule“ schlägt die Landesregierung vor, in der zusammengefassten Haupt- und Realschule nach § 106 Abs. 5 NSchG zu ermöglichen, in den Schuljahrgängen 5 bis 8 - abgesehen von den Kernfächern Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache - nach Entscheidung der Schule gemeinsamen Unterricht einzurichten. In den Kernfächern erfolgt eine äußere Differenzierung. Der Unterricht in

den Kursen wird auf der Grundlage der Kerncurricula der Hauptschule bzw. der Realschule erteilt.

Des Weiteren ist vorgesehen, den zusammengefassten Haupt- und Realschulen auf Antrag bei der Schulbehörde zu ermöglichen, zur Vermeidung jahrgangsübergreifenden Unterrichts in einem Schulzweig auch in den Kernfächern in den Schuljahrgängen 5 bis 10 gemeinsamen Unterricht zu erteilen.

- Errichtung von Gymnasien im Sekundarbereich I

Die Errichtung von kleinen - d.h. mindestens zweizügigen - Gymnasien ohne gymnasiale Oberstufe ist durch das Schulgesetz erleichtert worden.

Mit diesem schulischen Angebot kann eine ortsnahe Schulversorgung mit einem verdichteten gymnasialen Angebot auch im ländlichen Raum erreicht werden.

Der Blick muss folglich nicht zwingend auf die Errichtung eines voll gegliederten Gymnasiums ausgerichtet sein. Durch Kooperation mit benachbarten, insbesondere Vollgymnasien kann eine unter Qualitätsgesichtspunkten attraktive Beschulung sichergestellt werden.

In der Regel wird durch die Festlegung von Schulbezirken der eigene Bestand zu sichern sein und die Gefährdung des Bestandes benachbarter gymnasialer Angebote ausgeschlossen werden müssen.

- Fortführung einzügiger Gymnasien im Sekundarbereich I

Nach den Vorgaben des Kultusministeriums darf ein Gymnasium im Sekundarbereich I ausnahmsweise einzügig fortgeführt werden, wenn ein anderes Gymnasium in zumutbarer Entfernung nicht vorhanden ist.

Unter dem Qualitätsaspekt ist die Nutzung dieses Bestandsschutzes allerdings sorgsam zu prüfen, denn ein hinreichend differenziertes Fächerangebot und eine Schwerpunktbildung werden erst ab einer Dreizügigkeit optimal ermöglicht.

- Jahrgangsübergreifender Unterricht in so genannten Kombiklassen

Nach den Klassenbildungserlassen können an Grundschulen, an bestimmten Förderschulen, aber auch an Hauptschulen, Realschulen sowie Gymnasien mit geringen Schülerzahlen mehrere Schuljahrgänge in kombinierten Klassen zusammengefasst werden, wenn in zwei oder mehreren aufeinander folgenden Schuljahrgängen bestimmte Schülerzahlen nicht erreicht werden.

Die Jahrgangsmischung stellt eine durchaus sinnvolle pädagogische Alternative zur Jahrgangsklasse dar. Die Schülerinnen und Schüler lernen ebenso viel wie in jahrgangstreuen Klassen, machen aber im sozialen Verhalten größere Fortschritte. Besonders im Grundschulbereich sowie im Hauptschulbereich werden sich - gegebenenfalls über eine erkennbare „Durststrecke“ hinweg - Schulschließungen vermeiden lassen, wenn Kombiklassen gebildet werden.

- Errichtung von Außenstellen

Die Möglichkeit zur Errichtung von Außenstellen von Schulen ermöglicht eine Weiternutzung vorhandener Räumlichkeiten und hilft damit zusätzliche Erweiterungs- oder Neubauten zu vermeiden. Zugleich ermöglichen Außenstellen, dem Wunsch nach mehr schulischen Angeboten vor Ort durch ein entsprechendes wohnortnahes Schulangebot nachzukommen.

Die örtlich getrennte Unterbringung von Schulteilen vermag allerdings den innerorganisatorischen Ablauf sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben von Schulleitung und Konferenzen zu erschweren und folglich die Funktionsfähigkeit der Schule zu belasten. Grundsätzlich geht das NSchG von dem Grundsatz als Regelfall aus, dass Schulen als einheitliche Organisationseinheiten räumlich gebündelt an einem Schulstandort errichtet und fortgeführt werden.

Gleichwohl bieten Außenstellenlösungen einen flexiblen Umgang mit vorübergehend unterzubringenden Schülerinnen und Schülern, wie auch die Möglichkeit – z.B. in Verbindung mit der Festlegung eines Schulbezirks - einen Standort für eine Dauerlösung zu erproben.

- Ständige pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit zwischen Schulen

Die Kooperation von Schulen – in der Praxis seit jeher in vielfältiger Form geübt – kann auf verschiedenste Weise ein engeres Zusammenrücken und Zusammenwirken einzelner Schulen bewirken. Insbesondere für Schulen, die sich an der Mindestzügigkeit wegen des Schülerzahlenrückgangs bewegen, bietet sich eine Kooperation an, um beispielsweise ein differenziertes Unterrichtsangebot zu ermöglichen. Durch Kooperationen können nicht nur Standorte erhalten werden, Kooperationen ermöglichen auch ein attraktiveres Schulangebot und sichern zudem Durchlässigkeit.

- Zusammenlegung von Schulen und organisatorische Zusammenfassung von Schulen

Nach dem Schulgesetz ist zwischen der Zusammenlegung von Schulen und der organisatorischen Zusammenfassung von Schulen zu unterscheiden.

Eine Zusammenlegung ist die Verschmelzung von Schulen derselben Schulform - beispielsweise zweier Hauptschulen oder zweier Realschulen.

Bei einer organisatorischen Zusammenfassung - von Schulen unterschiedlicher Schulformen - entsteht eine neue Schule, wobei die bisherigen Schulen Schulzweige der neuen Schule werden.

Nach § 106 Abs. 5 Niedersächsisches Schulgesetz können Schulträger Schulen bestimmter Schulformen - darunter auch Hauptschulen mit Realschulen – organisatorisch in einer Schule zusammenfassen; die Schule wird dabei entsprechend den Schulformen in Schulzweige gegliedert, diese arbeiten organisatorisch und pädagogisch zusammen.

Durch die Zusammenfassung entsteht eine neue Schule mit einem Lehrerkollegium unter einer einheitlichen Leitung. Für die Schulzweige können eigene Konferenzen eingerichtet sowie Bereichsschülerräte und Bereichselternräte gebildet werden.

Die organisatorische und pädagogische Zusammenarbeit eröffnet den Schulzweigen die Möglichkeit, in einem gewissen Umfang auch schulzweigübergreifenden Unterricht zu erteilen und damit zugleich die Stundenplangestaltung zu vereinfachen.

Die organisatorische Zusammenfassung hilft bei sich abzeichnendem Rückgang der Schülerzahlen, ein wohnortnahes differenziertes Schulangebot sicherzustellen.

- Gemeinde- und kreisübergreifende Zusammenarbeit sowie Abstimmung bei der Planung der örtlichen und regionalen Schullandschaft

Eine gemeinde- und kreisübergreifende Zusammenarbeit sowie eine Abstimmung der Schulträger bei der Planung der örtlichen und regionalen Schullandschaft bieten bessere Chancen für die Lösung bestehender sowie anstehender Probleme. Die Abkehr von „eigenen Lösungen“ hin zur Zusammenarbeit vermag vielerorts ein wirtschaftlicheres und pädagogisch sinnvollerer Netz an Schulen zu gewährleisten.

- Steuerung der Schülerströme durch die Festlegung von Schulbezirken

Nach § 63 NSchG legen die Schulträger im Primarbereich für jede Schule einen Schulbezirk fest; im Sekundarbereich I können sie für Schulen, erforderlichenfalls für einzelne Bildungsgänge, Schulzweige oder einzelne Schuljahrgänge gesondert, einen Schulbezirk festlegen. Für die Schulen des Sekundarbereichs II sind wegen des differenzierten Unterrichtsangebots in der gymnasialen Oberstufe keine Schulbezirke zu bilden.

Soweit für Schulen Schulbezirke festgelegt worden sind, haben die Schülerinnen und Schüler diejenige Schule der von ihnen gewählten Schulform zu besuchen, in deren Schulbezirk sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern sich aus dem Schulgesetz nichts anderes ergibt.

Die Festlegung von Schulbezirken ist ein durchaus geeignetes und bewährtes Mittel, um die Schülerströme sachgerecht zu steuern. Die Auslastung von Schulstandorten kann dadurch optimiert werden.

- Zusammenschlüsse von Schulträgern

Nach § 104 NSchG können Schulträger die Schulträgerschaft auf Zweckverbände übertragen. Im Übrigen können alle Schulträger zur Erfüllung einzelner Aufgaben Vereinbarungen miteinander treffen. So kann z.B. die gemeinsame Nutzung von Schulanlagen sowie die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler vereinbart werden.

Derartige Zusammenschlüsse vermögen folglich in Teilbereichen einen wirtschaftlicheren Umgang mit Ressourcen zu gewährleisten.

- Zusammenarbeit von Schulen

Die Umsetzung der Bestimmungen zur Eigenverantwortlichen Schule wird kleinen Schulen aus Gründen der pädagogischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Leistungsfähigkeit leichter fallen, wenn sie untereinander kooperieren. Dies wird insbesondere im Bereich der Grundschulen, aber auch für einen Teil der weiterführenden Schulen und der Förderschulen gelten. Eine regionale Nähe der Schulen gewährleistet die erforderliche Kooperation sowie den flexiblen Einsatz der Lehrkräfte.

Eine Zusammenarbeit kann langfristig zu einer Dienststelle mit einer Schulleiterin oder einem Schulleiter sowie einem Kollegium führen.

Die Kooperation im Bereich der Grundschulen verfolgt im Übrigen nicht die Aufgabe von Schulstandorten; vielmehr dürfte sie Schulschließungen gerade vermeiden helfen.

- Profilbildung der Schulen

Im Rahmen der angebotenen Bildungsgänge hat jede Schule ein eigenständiges Schulprofil zu entwickeln, das sich in auffälligen Besonderheiten und in der Gesamtwahrnehmung ausdrückt und sie von anderen Schulen unterscheidet. Dies kann die Attraktivität der Schule erhöhen und das Anwahlverhalten begünstigen.

- Nutzbarmachung des Schulangebots durch Schülerbeförderung

Neben dem Vorhalten eines dem Bedarf entsprechenden schulischen Angebots spielt auch die Erreichbarkeit des Schulangebots unter zumutbaren Bedingungen eine zentrale Rolle. Durch ein sachgerechtes Angebot der Schülerbeförderung können Probleme hinsichtlich der Bildungschancen ausgeglichen werden. Unter zumutbaren Bedingungen muss sichergestellt sein, dass alle Schülerinnen und Schüler eine gleichberechtigte Möglichkeit haben, in erreichbarer Entfernung alle schulischen Abschlüsse ablegen zu können.

Auch eine akzeptable, planvoll organisierte Schülerbeförderung kann folglich Schulvielfalt bieten und ein stabiles Schulangebot sichern.